

Sondergerichte, Kriegsgerichte, Terror

»Die Sondergerichte müssen immer daran denken, daß sie gewissermaßen eine Panzertruppe der Rechtspflege sind. Sie müssen ebenso schnell sein wie die Panzertruppe, sie sind mit ebenso großer Kampfkraft ausgestattet. Kein Sondergericht kann sagen, daß der Gesetzgeber ihm nicht genügend Kampfkraft gegeben habe. Mehr gibt es eben gar nicht. Sie müssen denselben Drang und dieselbe Fähigkeit haben, den Feind aufzusuchen, zu finden und zu stellen, und sie müssen die gleiche durchschlagende Treff- und Vernichtungssicherheit gegenüber dem erkannten Feind haben.«
(Staatssekretär Dr. Roland Freisler zur Volksschädlings-Verordnung auf einer Tagung des Reichsjustizministeriums am 24. Oktober 1939;
Quelle: Akten des Reichsjustizministeriums, Bundesarchiv, R 22/4158)

»Verordnung gegen Volksschädlinge« vom 5. September 1939

»§ 4

Ausnutzung des Kriegszustandes als Strafvverschärfung

Wer vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse eine sonstige Straftat begeht, wird unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert.«

(Reichsgesetzblatt I, 1939, S. 1679)

Der Volksgerichtshof unter seinem Präsidenten Dr. Roland Freisler (1942-1945) wurde zum Synonym für den Justizterror im »Dritten Reich«. Die Zahl der von Sondergerichten verhängten und vollstreckten Todesstrafen, selbst für Bagatelldelikte, stieg bis zum Kriegsende in die Tausende.

Die Sondergerichte waren ursprünglich als Vollstreckungsinstrument der »Reichstagsbrandverordnung« von 1933 und des »Heimtücke-Gesetzes« von 1934 (siehe weiter unten) aufgebaut worden. Ihr Zweck war die strafrechtliche Verfolgung der Opposition. Mit Kriegsbeginn übernahmen die Sondergerichte jedoch immer stärker die Bestrafung der allgemeinen und der kriegsbedingten Kriminalität. Ob ein Beschuldigter vor das traditionelle Strafgericht oder vor ein Sondergericht gestellt wurde, lag im Ermessen der Staatsanwaltschaft. Im Krieg stieg die Zahl der Sondergerichte, was zur Folge hatte, daß bei der Ernennung der Richter nicht durchgängig auf absolute Regimetreue geachtet werden konnte. Möglicherweise liegt hierin der Grund für die uneinheitliche Rechtsprechung der Sondergerichte – zum Beispiel beim Strafmaß.

Wehrmacht, Wehrmachtjustiz und Geheime Feldpolizei, SS und Polizei, zivile Strafjustiz, Sondergerichte und Verwaltung waren die entscheidenden Trägergruppen der Terrorpolitik in den besetzten Gebieten. Der Terror war, wie der Historiker Werner Röhr schrieb, integraler Bestandteil der Okkupationsherrschaft: »Alle Verbrechen der Okkupanten an den Völkern der besetzten Länder – von ihrer Entrechtung und Diskriminierung über ihre Enteignung und Ausplünderung bis zur Aus-hungerung, von der Deportation zur Arbeit nach Deutschland über die Vertreibung bis zur ›Pazifizierung‹ von Orten und Gebieten und zur systematischen Zerstörung der Lebensgrundlagen, von Geiselschießungen über Massensexekutionen bis zum technisierten Völkermord – wurden als terroristische Gewaltmaßnahmen verübt.«

Der »Führererlaß« vom 13. Mai 1941 »über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet ›Barbarossa‹ (ehemalige Sowjetunion) und über besondere Maßnahmen der Truppe« sorgte später dafür, daß Straftaten von Zivilisten der Gegenseite nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kriegs- und Standgerichte fiel. Er ordnete an, daß Freischärler »durch die

Abb. 1

Bekanntmachung Alfred Kurt Prescher
13. 12. 1943



Truppe im Kampf oder auf der Flucht schonungslos zu erledigen« und Angriffe von Zivilisten »auf der Stelle mit den äußersten Mitteln bis zur Vernichtung des Angreifers niederzumachen« seien. »Wo Maßnahmen dieser Art versäumt wurden oder zunächst nicht möglich waren, werden tatverdächtige Elemente sogleich einem Offizier vorgeführt. Dieser entscheidet, ob sie zu erschießen sind.« Der Erlass hob den Verfolgungszwang für Straftaten, die Angehörige der Wehrmacht bzw. des Gefolges an Einheimischen verübten, selbst dann auf, »wenn die Tat zugleich ein militärisches Verbrechen oder Vergehen ist«.

Das Plakat des amerikanischen Malers Ben Shahn (1898-1969) ist eines der berühmten Beispiele der alliierten Propaganda, mit denen die deutschen Kriegsgreuel als Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeprangert wurden. Shahn bezog sich auf die Ereignisse im tschechischen Lidice nordwestlich von Prag: Als Vergeltungsakt für das tödliche Attentat auf den SS-Führer und stellvertretenden Reichsprotektor von Böhmen und Mähren, Reinhard Heydrich, wurden im Juni 1942 192 Männer und 7 Frauen erschossen, 195 Frauen in das KZ Ravensbrück deportiert, 98 Kinder verschleppt und die Ortschaft dem Erdboden gleichgemacht. 1940 war diese Form des Terrors erstmals in Polen praktiziert worden, ab 1942 wurde diese Strategie der »Befriedung« vor allem dort exzessiv fortgesetzt; sie sollte den Widerstand gegen die Aussiedlung brechen, die zur Gewinnung von Land für die deutsche Expansionspolitik im Osten durchgeführt wurde, und unerwünschte Bewohner beseitigen. – Shahn ist einer der bedeutendsten Vertreter der neueren sozial engagierten Kunst in Amerika. KA

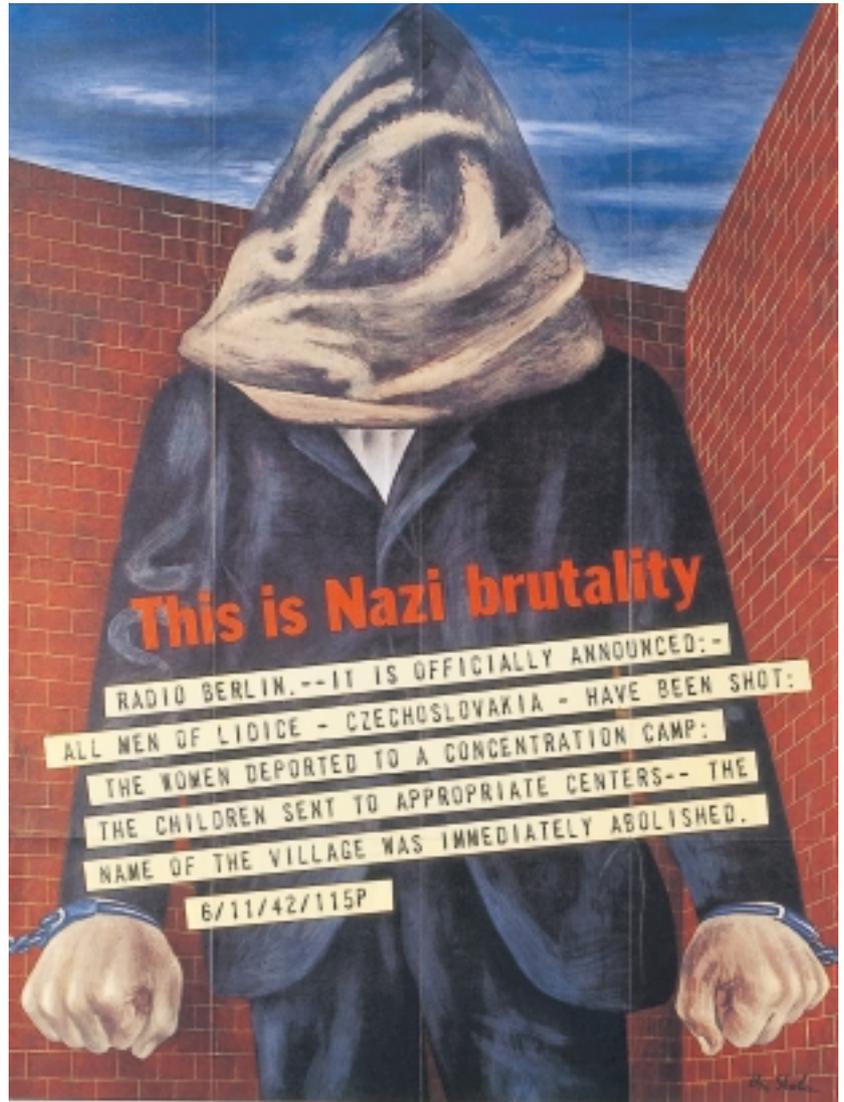


Abb. 2
This is Nazi brutality
USA, 1942
Entwurf: Ben Shahn